

Tat ausführung bestehende psychische Verhältnis des Täters zu seiner Hmldung. „zn~amfersuchen. Aus diesem Verhältnis ergibt sich, ob Vorsatz ode^Zahllässigkeit Vorgelegen hat. Das in der jeweiligen Schuldart ver-⁷¹wirklichte Wesen der Schuld (siehe Vorbemerkung und Anm. 1 bis 6) erschöpft sich jedoch nicht in diesem psychischen Verhältnis, wie es die bürgerliche Strafrechtstheorie in ihrem Positivismus behauptete, §8pdm erhält dadurch nur seine jeweils spezifische Form. Die Feststellung der Schuldart erfolgt durch Vergleich der psychischen (bewußten und volun-tativen sowie emotionalen) Elemente mit dem^tatsächlichen objektiven Geschehen. Die für die Kategorisierung in die Gfüradaften des VersSchul-dens geltenden Richtlinien-finden sich in den §§ 6 bis 13. Die jeweiligen Spezifika hinsichtlich der verschiedenen Deliktarten sind aus den ent-sprechenden Bestimmungen des Bes. Teils oder den strafrechtlichen Einzel-gesetzen zu entnehmen.

9. Die gighwere des Verschuldens ist festzustellen, wenn die Einord-nung nach der Art der Schuld erfolgt ist. Unter der Voraussetzung objektiv gleich schwerer Verhaltensweisen (Folgen der Tat, Begehungs-formen usw.) ist der Vorsatz als schwerwiegendere Schuldart zu behandeln als die Fahr^i^kéal. Das StGB sieht dementsprechend auch strengere Maßnahmen^dePVerantwortlichkeit vor. Auch in der sozialen Grund-haltung des Täters drückt sich beim Vorsatz eine echt KriiiePiE^Ttipi-oder^"Einzelhaltung des Täters aus, während die Fahrllässigkeit das Zu-sammenleben d^ Mensdim in Iprinzipiellen Fragen des Lebens weniger berührt, aber dennoch schwerste Ausmaße annehmen kann.

10. Unter objektiven und subjektiven Umständen der Tat sind zu-nächst~alle jenen Umstände zu verstehen, die das Verhalten des Menschen selbst ausmachen, d. h. die Folgen der Tat, die Art und Weise der Begehung, die Mittel der ^Tat ausführung, der Anteil des einzelnen *an der Tat, wenn mehrere beteiligt waren, die Tatzeit, das Opfer der Tat usw.; ferner gehören dazu die jeweils konkrete Zielsetzung, die Moti-vation, die innere Widersprüchlichkeit der Entschlußfassung, die^ Stellung 7 f cTes Tåtentschlusses in der bisherigen Lebensführung usw. Hier kommt es ^darauf an, die Stärke und Intensität der auf den Täter tatsächlich wirk-sam gewesenen Ursachen und^Bedingungen festzustellen, deren Stellen-wert im Gesamtgefüge der krimiHat^Tfatsfördernden und kriminalitäts-hemmenden Bedingungen zu bestimmen und dabei auch solche Faktoren zu berücksichtigen, die Anlässe der Straftat genannt werden. Es gilt dabei unter Anwendung der Erkenntnisse der Psychologie jeglichen Schematis-mus zu vermeiden und stets zu beachten, daß der Mensch fähig ist, sich selbst über schwierigste Lebenslagen zu erheben und sich sozialgemäß zu entscheiden. Bei der Feststellung der Schwere der Schuld ist von dem Grundsatz auszugehen, daß das sozialistische Strafrecht mit seiner Forde-rung nach Respektierung der sozialen Grundnormen von niemandem Un-mögliches verlangt.

Die Bestimmung der Schwere des Verschuldens ist nicht mit der Fest-
stellung der Schwere der Tat als solche BI Identifizieren. Mit der Schwere